



Statuten

Skiclub Rigi

Statuten des Skiclub Rigi

(ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1974)

1. Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Skiclub Rigi ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB. Der Skiclub Rigi hat Sitz in Rigi Kaltbad, Gemeinde Weggis.

Art. 2

Der Skiclub Rigi gehört mit allen seinen Mitgliedern (Ausnahme Mitgliedern Sponsoren) dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband «Zentralschweizer Schneesport Verband» (ZSSV) an. Der Skiclub Rigi ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Art 3.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Aktuar usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 4

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 5

Der Zweck wird erreicht durch:

- a) gemeinsame Freizeitaktivitäten im Winter und Sommer
- b) Organisation und Durchführung des Clubrennens
- c) Unterstützung und Förderung des Nachwuchses
- d) kameradschaftliche Zusammenkünfte

2. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 6

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedsarten:

Mitgliedern Swiss Ski:

- a) JO (Jugendorganisation)
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Passivmitgliedern
- e) Freimitgliedern

Mitgliedern Skiclub Rigi (Sponsoren):

- a) Passivmitgliedern
- b) Club Ehrenmitgliedern

Art. 7

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind nicht stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 8

Mitglieder Swiss-Ski sind Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes (ZSSV). Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Als Mitglieder gelten:

- a) Junioren
Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- b) Senioren
Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- c) Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter und werden vom Club als solche gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- d) Freimitglieder
Freimitglieder sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski vor dem 30. April 1977 beigetreten sind und Swiss-Ski mehr als 40 Jahre angehören (die Jahre als JO-Mitglieder zählen nicht). Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig.

Art. 9

Skiclub Rigi Mitglieder (Sponsoren) sind Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie sind berechtigt, an Club internen Veranstaltungen teilzunehmen. An der GV sind sie ebenfalls wahl- und stimmberechtigt.

Art. 10

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Club Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt an der Generalversammlung. Die Club Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, sie bezahlen aber keinen Jahresbeitrag. Club Ehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offizielle Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 11

Mitglieder Swiss-Ski und Mitglieder Skiclub Rigi (Sponsoren) können Damen und Herren werden, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Wer Mitglied werden will, hat dies mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ueber Neuaufnahmen ist die nächste ordentliche Generalversammlung zu orientieren.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 13

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Die Austrittserklärung muss zu Beginn der ordentlichen Generalversammlung im Besitze des Präsidenten sein, ansonsten der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Art. 14

Mitglieder, die sich trotz wiederholten Mahnungen mit der Zahlung ihres Jahresbeitrages in Verzug befinden, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vom Club ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt Art. 73 ZGB.

Art. 15

Der Jahresbeitrag kann jeweils durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Vorstands- sowie JO-Mitglieder.

3. Organe, Organisation und Gerichtsstand

Art. 16

Die Organe des Skiclubs Rigi sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Frühling statt. Der Vorstand kann zur Behandlung von dringenden Club Angelegenheiten ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Wenn 1/5 der Mitglieder unter Angaben des zu behandelnden Geschäftes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese innert Monatsfrist durchzuführen.

Art. 18

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor durch Einladung. Anträge zuhanden der Generalversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sind.

Art. 19

Teilnahmeberechtigt sind alle Clubmitglieder, stimmberechtigt sind alle Clubmitglieder mit Ausnahme der JO-Mitglieder.

Art. 20

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut durchgeführt werden. Diese Generalversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Auf der Einladung ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 21

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 22

Der Generalversammlung obliegen:

- a) die ihr vom Gesetz übertragenen Befugnisse
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) die Genehmigung des Budgets
- f) die Wahlen des Vorstandes und Rechnungsrevisoren
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) der Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Änderung der Statuten
- j) die Auflösung des Clubs

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier, dem Aktuar und mindestens einem Beisitzer. Aus diesen Mitgliedern ist der Vizepräsident zu bezeichnen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stimmenscheid fällt.

Art. 26

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Leitung des Clubs und dessen Vertretung nach aussen
- b) die Ausarbeitung des Jahresprogramms
- c) die Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 27

Der Vorstand verfügt über die Ausgabekompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich erfolgen.

Art. 28

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet bei jeder ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Clubs und orientiert über Neuaufnahmen und Austritte. Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung über Sachgeschäfte fällt er den Stichentscheid. Er führt mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung den Präsidenten. Im übrigen unterstützt er nach Bedarf die anderen Vorstandsmitglieder.

Art. 30

Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenzen des Clubs, soweit sie nicht durch diese Statuten ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen sind.

Art. 31

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, besorgt die Mitgliederkontrolle, zieht die Jahresbeiträge ein, erstellt das Budget und legt anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung Rechnung über die Kassaführung ab. Die Rechnung ist spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Art. 32

Die übrigen Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen zugeteilten Aufgaben.

Art. 33

Als Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung zwei Clubmitglieder auf drei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Kontrollen.

Art. 34

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern gilt Luzern als Gerichtsstand.

4. Schlussbestimmungen

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 36

Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 37

Im Falle der Auflösung ist das Clubvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten dem Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) zu überweisen mit der Auflage, dass das Vermögen zur Förderung der Nachwuchs verwendet wird.

Art. 38

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1974 und treten mit der Genehmigung durch Swiss-Ski bzw. Zentralschweizer Schneesportverband und Annahme durch die Generalversammlung am 13. Mai 2017 in Kraft.

Vizepräsident

Eva Egger



Aktuar

Antoinette Schmid



Präsident

Andres Lustenberger



Die Statuten wurden von Swiss Ski genehmigt.

